

# Gehwegreinigung und Winterdienst

Wer muss reinigen und räumen?

---



# Inhalt

## 3 Wer muss reinigen und räumen?

## 4 Gehwegreinigung

Wo muss gereinigt und geräumt werden?

In welchem Umfang ist zu reinigen?

Übertragung der Reinigungspflicht

## 5 Umfang der Reinigungspflicht

Was passiert, wenn der Reinigungspflicht nicht nachgekommen wird?

## 6 Winterdienst

Wo muss geräumt und gestreut werden?

Wann muss geräumt und gestreut werden?

Womit darf gestreut werden?

Gibt es Ausnahmen beim Streumittel?

Wer muss das Streumittel beseitigen?

Wohin mit dem Schnee?



## Wer muss reinigen und räumen?

Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer müssen die öffentlichen Gehwege, die kombinierten Geh- und Radwege gemäß der „Satzung über die Übertragung der Pflicht zur Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Celle“ reinigen.



## Gehwegreinigung

### Wo muss gereinigt und geräumt werden?

Der Gehweg und die kombinierten Geh- und Radwege sind von Schmutz und Verunreinigungen zu säubern. Im Winter sind die o.g. Bereiche von Schnee- und Eisglätte freizuhalten. Ferner sind die Gossen von Schnee und Eisglätte bei Tauwetter zu reinigen. Bei Straßen, Wegen und Plätzen, die nicht durch die Straßenreinigung der Stadt Celle gereinigt werden, müssen zusätzlich die Fahrbahnen, Gossen und Parkstreifen gereinigt werden. Die Reinigungspflicht erstreckt sich dann bis zur Mitte der Fahrbahn, bei Einmündungen und Kreuzungen bis zu deren Mittelpunkt.

### In welchem Umfang ist zu reinigen?

Die Reinigung hat nach Bedarf zu erfolgen. Die Gehwege und kombinierten Geh- und Radwege sind in voller Grundstückslänge in einer Breite von 1,30 m zu reinigen.

### Übertragung der Reinigungspflicht

Der Eigentümer bzw. die Eigentümerin bleibt selbst reinigungsverantwortlich, selbst wenn ein Reinigungsauftrag an die Mieterinnen und Mieter, Angehörige oder eine Firma erteilt wurde. Nur mit Zustimmung der Stadt Celle ist eine „Übertragung der Reinigungsaufgaben und Streupflicht“ mit öffentlich-rechtlicher Wirkung möglich.

## Umfang der Reinigungspflicht

- Entfernung von Schmutz, Laub, Gras, Moos, Papier, Unrat und anderen Verschmutzungen
- Beseitigung von Eis und Schnee, bei Glätte Streupflicht (Winterdienst)
- Besondere Verunreinigungen (z.B. durch Bauarbeiten oder nach Unfällen) sind unverzüglich zu beseitigen
- Die Verwendung umweltgefährdender Mittel ist unzulässig, insbesondere die Anwendung von Herbiziden und anderer Chemikalien
- **Das Kehrgut ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Schmutz, Grünabfälle, Papier und andere Verunreinigungen sowie Schnee und Eis dürfen nicht**
  - dem Nachbarn zugekehrt werden
  - in Rinnstein bzw. Gossen, Gräben oder Einläufe der Kanalisation gelangen
  - von Privatgrundstücken auf die öffentlichen Straßen gebracht und dort gelagert werden.

### Wenn der Reinigungspflicht nicht nachgekommen wird

Dann droht eine Geldbuße. Kommt es zu Personenschäden, kann ein Verfahren wegen Körperverletzung die Folge sein. Zudem können zivilrechtliche Forderungen (z.B. Behandlungskosten, Schadensersatz) entstehen.





## Winterdienst

---

### Wo muss geräumt und gestreut werden?

Auf Gehwegen und kombinierten Geh- und Radwegen in einer Breite von 1,30 m. Bei Straßen, die keinen Gehweg haben, ist auf jeder Seite ein 1,30 m breiter Streifen am Rand freizuhalten. Zudem sind die Gossen bzw. Rinnsteine, Einläufe und Hydranten schnee- und eisfrei zu halten.

### Wann muss geräumt und gestreut werden?

Die Räumung des Schnees und die Beseitigung der Winterglätte muss werktags bis 7 Uhr und sonn- und feiertags bis 9 Uhr erfolgen. Das Schneeräumen und Streuen ist während der Hauptverkehrszeit bis 20 Uhr so oft wie erforderlich zu wiederholen.

### Womit darf gestreut werden?

Bei Glätte ist mit abstumpfenden Streustoffen (Splitt, Sand) zu streuen, damit ein sicherer Weg vorhanden ist. Unzulässig ist der Einsatz von groben Stoffen (z. B. Schotter), Salz, Salz-Sand-Gemischen oder chemischen Auftaustoffen. Auf Gehwegtreppen und -rampen, sowie

in den Straßen der Reinigungsklasse I ist die Verwendung von Salz im erforderlichen Umfang erlaubt.

### Gibt es Ausnahmen beim Streumittel?

Der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter kann in besonders gefährlichen Situationen für den Fußgänger- und Radverkehr für das Stadtgebiet oder für bestimmte Teile des Stadtgebietes befristete Ausnahmen zulassen. Die Information erfolgt auf der Homepage der Stadt Celle bzw. über die örtliche Presse.

### Wer muss das Streumittel beseitigen?

Die Winterdienstpflichtigen müssen die Streureste selbst beseitigen.

### Wohin mit dem Schnee?

Schnee und Eis dürfen nur so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn und auf dem Geh- und Radweg nicht behindert oder gefährdet wird. Der Schnee ist auf dem eigenen Grundstück zu lagern, wenn die verbleibende Breite des Gehweges 1,30 m unterschreitet.



## **Impressum**

Stadt Celle

Der Oberbürgermeister

Fachdienst Straßenbetrieb

Neuenhäuser Straße 5

29221 Celle

T 05141 12 70 41

F 05141 12 75 70 97

[www.celle.de](http://www.celle.de)

Bildnachweise:

Stadt Celle, Straßenbetrieb

Dezember 2023